Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3748

A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 16. Juli 1965

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 286. Sitzung am 16. Juli 1965 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1965 verabschiedeten

Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)
— Drucksachen IV/896, IV/3312,
Nachtrag zu IV/3512, IV/3666 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Dr. Zinn

Bonn, den 16. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 2. Juli 1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Zinn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz)

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „je zur Hälfte" und „und vom Land" zu streichen.

   Begründung

   Nach § 2 Satz 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 ist der zivile Luftschutz Aufgabe des Bundes. Als Aufgabenträger ist der Bund nach Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 des Grundgesetzes auch Ausgabenträger. In der Regierungsvorlage ist dieser Grundsatz auch beachtet worden. Eine Interessenquote der Länder ist nicht zu rechtfertigen, weil sie gemäß § 32 im Auftrag des Bundes tätig werden. Zudem werden durch Gesetz und Rechtsverordnung bereits feste Vom-Hundert-Sätze als Zuschuß genannt.

2. In § 8 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

   „(2) Für Rechte zur Benutzung eines Schutzraumes gilt Absatz 1 entsprechend."

   Der bisherige Wortlaut des § 8 wird Absatz 1.

   Begründung

   Durch § 8 soll verhindert werden, daß die steuerlichen Vergünstigungen bei der Einkommensteuer durch erhöhte Vermögensteuer, Grundsteuer und Erbschaftsteuer mindestens teilweise wieder aufgehoben werden. Die gleiche Erwägung muß für die durch Zuschüsse erworbenen Rechte zur Benutzung eines Schutzraumes gelten. Durch die Anfügung des Absatzes 2 werden die Benutzungsrechte einbezogen.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „je zur Hälfte" und „und vom Land" zu streichen.

   Begründung

   Siehe Begründung für den Antrag unter Nummer 1.

4. In § 12 Abs. 3 ist in der zweiten Zeile hinter der Zahl „7" ein Komma zu setzen und die Zahl „8" einzufügen.

   Begründung

   Nach der jetzigen Fassung des § 12 Abs. 3 können bei Hausschutzräumen für bestehende Gebäude nur die einkommensteuerrechtlichen Vergünstigungen des § 7 in Anspruch genommen werden, während für Neubauten auch hinsichtlich der Steuern vom Vermögen in § 8 weitere Steuervorteile gewährt werden. Da kein sachlicher Grund besteht, die Errichtung von Schutzräumen in bestehenden Gebäuden von den Vergünstigungen des § 8 auszunehmen, ist in § 12 Abs. 3 auch § 8 zu nennen.

5. In § 17 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

   „Der Bund erstattet der Gemeinde die Kosten."

   Begründung

   Die Beschaffung von Grundstücken für öffentliche Schutzräume ist eine der Verteidigung dienende Zweckausgabe, die vom Bund zu tragen ist. Die vom Innenausschuß des Bundestages vorgesehene Kostenbeteiligung der Länder und Gemeinden ist nicht verfassungsgerecht.

   Hinweis auf den Beschluß des Bundesrates im ersten Durchgang (Drucksache IV/896 S. 26 Nummer 17 Buchstabe b).

6. In § 17 Abs. 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

   „der Bund erstattet dem Land oder der Gemeinde den Wert."

   Begründung

   Siehe Begründung für den Antrag unter Nummer 5 und Beschluß des Bundesrates im ersten Durchgang (Drucksache IV/896 S. 26 Nummer 17 Buchstabe c).

7. In § 21 ist Absatz 6 zu streichen.

   Begründung

   Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang die Streichung vorgeschlagen (vgl. Drucksache IV/896 S. 28 Nummer 22 Buchstabe b). Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Gebietskörperschaften von Entschädigungen für Vermögensnachteile im Zusammenhang mit öffentlichen Schutzbauten auszuschließen.